ANHANG

Von der Förderung sind folgende Bereiche ausgeschlossen:

- a) Land- und Forstwirtschaft, Fischerei,
- b) Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden,
- c) Metallerzeugung und Bearbeitung, soweit Stahlindustrie gemäß Artikel 13 Buchstabe a AGVO in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 43 AGVO,
- d) Energieversorgung,
- e) Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, soweit es sich nicht um das Zerlegen von Schiffs- und Fahrzeugwracks, die Rückgewinnung sortierter Werkstoffe oder die Beseitigung von Umweltverschmutzung handelt,
- f) Hochbau,
- g) Tiefbau,
- h) Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe,
- i) Handel mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen,
- j) Handelsvermittlung,
- k) Einzelhandel ausgenommen Versand- und Internet-Einzelhandel,
- I) Verkehr im Sinne des Artikels 13 Buchstabe b AGVO in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 45 AGVO und Lagerei, ausgenommen Erbringung von Dienstleistungen für den Verkehr,
- m) Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen,
- n) Grundstücks- und Wohnungswesen,
- o) Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen,
- p) Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung,
- q) Erziehung und Unterricht,
- r) Gesundheits- und Sozialwesen,
- s) Kunst, Unterhaltung und Erholung, soweit es sich nicht um Vergnügungs- und Themenparks oder die Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung handelt,
- t) Erbringung von sonstigen Dienstleistungen,
- u) Private Haushalte mit Hauspersonal,
- v) Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt, oder
- w) Exterritoriale Organisationen und Körperschaften.